

# Satzung des Kunstvereins Uelzen e.V.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Kunstverein Uelzen e.V.“, er hat seinen Sitz in Uelzen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereins:

A) Der Verein ist eine Gesellschaft von Kunstfreunden mit dem Zweck, die bildende Kunst - und zwar in erster Linie die zeitgenössische Kunst - der Allgemeinheit näherzubringen. Dieses soll erreicht werden durch

- a) Ausstellungen gewählter Werke oder der bildenden und angewandten Kunst,
- b) öffentliche Vorträge über Gegenstände der bildenden Kunst und ihr verwandter Gebiete,
- c) Veröffentlichungen auf dem Gebiet der bildenden Kunst, insbesondere von wissenschaftlich bearbeiteten Katalogen.

B) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnabsicht gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Alle Mittel sind für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Die Nachweisung über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 4

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Stiftern,
- d) Ehrenmitgliedern.

Die Aufnahme in den Verein wird durch Beitrittserklärung vollzogen. Juristische Personen, Vereine, Gesellschaften und sonstige Vereinigungen können Mitglied werden. Ihre Vertretung in dem Verein erfolgt durch besondere Vereinbarung.

## § 5

### Der Beitrag

Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand wird ermächtigt, die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen.

## § 6

### Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt, dessen Erklärung dem Vorstand mindestens ¼ Jahr vor Schluß des Geschäftsjahres, also jeweils bis zum 30. September, schriftlich zugegangen sein muß.

**Organe des Vereins**

**a) Der Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

Der 1.Vorsitzende,  
der 2.Vorsitzende,  
der Schriftführer,  
der Schatzmeister,  
der Ausstellungsleiter,  
einer oder mehrere Beisitzer.

Den Vorstand im Sinne von § 2 BGB bilden:

der 1.Vorsitzende,  
der 2.Vorsitzende,  
der Schriftführer,  
der Schatzmeister.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Über die Verteilung der Vorstandsämter entscheidet der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluß.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2.Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen sollen, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Zeit von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl von Beisitzern im Vorstand erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden gewählt für die Zeit bis zur Neuwahl oder Wiederwahl. In jedem Geschäftsjahr dürfen nicht mehr als jeweils 2 Vorstandsmitglieder neu gewählt werden, falls nicht durch Rücktritt oder Ableben von Vorstandsmitgliedern die Neuwahl einer größeren Anzahl erforderlich wird.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins sicherzustellen und dazu die Ratschläge des Beirats einzuholen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand nicht für einzelne Geschäfte Weisungen erteilen.

**b) Der Beirat**

Der Beirat besteht aus mindestens 4 Personen aus der Reihe der Mitglieder. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Sie sollen zur Hälfte dem Bund bildender Künstler angehören.

Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und ist vor wesentlichen Beschlüssen des Vorstandes von diesem zu hören.

**Versammlung**

Die Vereinsversammlungen sind

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung,
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Sie ist fristgemäß bis zum 31.März des laufenden Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluß des Vorstandes oder wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt. Die Einladung zu allen Versammlungen hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Die Form der Einladung bestimmt der Vorstand.

**Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechenschaftsabschlusses und des Kostenvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr,

- b) Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Kostenvoranschlages,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Aussprache über die eingegangenen Anträge der Mitglieder.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

#### § 10

##### Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlußfähig. Alle Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Vorschlag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3 - Mehrheit.

#### § 11

##### Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Das vorhandene Vermögen ist im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zugunsten eines gemeinnützigen Zwecks zu verwenden und zu diesem Zweck dem Herrn Bürgermeister der Stadt Uelzen zu überweisen.

Diese Satzung wurde genehmigt von der Mitgliederversammlung am 25.9.1975 und geändert in der Mitgliederversammlung am 15.3.1978.